

Allgemeinverfügung

der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

**über Risikominderungsmaßnahmen zur Nutzung von Zuckerrübensaatgut,
welches mit Thiamethoxam zur Bekämpfung von Blattläusen als Virusvektoren
gemäß Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
vom 22.12.2020 (Az. 200.21320.0333896) behandelt wurde
vom 15.01.2021**

Aufgrund des § 8 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1, 8, 9 und 15 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl I 2012, 148), von denen § 6 Absatz 1 durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, ergeht folgende Allgemeinverfügung:

A.

I.

Pflanzenschutzrechtliche Genehmigung

Zur Bekämpfung von Blattläusen als Virusvektoren in der Kultur Zuckerrüben wurde mit Zulassungsbescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 22.12.2020 dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück die Behandlung von Zuckerrübensaatgut mit dem Pflanzenschutzmittel „Cruiser 600 FS“ mit dem Wirkstoff „Thiamethoxam“ unter den dort genannten Bedingungen genehmigt. Die Zulassung ist ausschließlich auf die Anwendung (Saatgutbeizung) und das Inverkehrbringen an die Anbauer beschränkt und auf den Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis zum 30. April 2021 befristet.

Zur Verminderung des bei der Aussaat von auf der Grundlage der vorgenannten Zulassung behandeltem Saatgut entstehenden Risikos für Mensch und Tier sowie für Umwelt und Naturhaushalt wird in Rheinland-Pfalz im Rahmen der Bekämpfung der Blattlaus in Zuckerrüben die Aussaat von mit dem Wirkstoff Thiamethoxam behandeltem Saatgut in der Zeit ab Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung bis zum 10. Mai 2021 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unter den

nachstehenden Bedingungen, die sich insbesondere auch auf die Nachfolgekulturen über einen Zeitraum bis Ende 2022 erstrecken, genehmigt:

1. Verteilung des Saatgutes

- 1.1 Die Verteilung des Zuckerrübensaatguts, das auf Grund der Zulassung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 22.12.2020 (Az. 200.21320.0.333896) nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 mit einem Pflanzenschutzmittel behandelt wurde, welches aus dem Wirkstoff Thiamethoxam besteht oder einen solchen Wirkstoff enthält, darf für Starkbefallsgebiete in Rheinland Pfalz ausschließlich über die Zuckerfabrik Pfeifer & Langen in Euskirchen, die Grafschafter Krautfabrik und über die Zuckerfabrik Offstein der Südzucker AG bis spätestens zum 30. April 2021 an die Anbauer erfolgen. Die vorgenannten Zuckerrüben verarbeitenden Betriebe dürfen das mit dem Wirkstoff Thiamethoxam behandelte Saatgut nur an solche landwirtschaftlichen Betriebe abgeben, die in einem in der Zulassung genannten Gebiet (Norden: Maifeld, Grafschaft, Süden: Rheinhessen, Pfalz) liegen und mit denen sie einen Anbauvertrag abgeschlossen haben.
- 1.2 Die in 1.1 benannten Zuckerrüben verarbeitenden Betriebe dürfen ausschließlich Saatgut von behandelnden Betrieben annehmen, die die Anwendungsbestimmungen der genannten Zulassung einhalten.
- 1.3 Die in 1.1 genannten Zuckerrüben verarbeitenden Betriebe übermitteln der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eine Liste der landwirtschaftlichen Betriebe, an die sie das in 1.1 bezeichnete Saatgut abgegeben haben, in der auch die jeweilige Menge des abgegebenen Saatgutes angegeben ist, bis spätestens 15. März 2021 mit dem bis dahin vorliegenden Kenntnisstand und eine abschließende Liste bis 15. Mai 2021. In den Listen ist bei jedem zu meldenden landwirtschaftlichen Betrieb die Betriebsnummer, der Name des Betriebsinhabers und die Betriebsadresse anzugeben. Die Zuckerrüben verarbeitenden Betriebe übermitteln der ADD in Ergänzung der Listen Angaben zur Menge zurückerhaltenen Saatgutes bis spätestens 01. Juli 2021.
- 1.4 Die in 1.1 genannten Zuckerrüben verarbeitenden Betriebe sind verpflichtet, die zuständigen Bienensachverständigen oder regionalen Imkerverbände in den betroffenen Regionen über den Zeitraum der Aussaat des

Zuckerrübensaatgutes, das gemäß der in 1.1 genannten Zulassung behandelt wurde, in geeigneter Weise vorab schriftlich zu informieren und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion diese Information in Kopie binnen einer Woche zur Kenntnis zu geben.

2. Verbot der Aussaat des Saatgutes in Naturschutzgebieten

Zuckerrübensaatgut, welches auf Grund der Zulassung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 22.12.2020 (Az. 200.21320. 0.333896) nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 mit einem Pflanzenschutzmittel behandelt wurde, das aus dem Wirkstoff Thiamethoxam besteht oder einen solchen Wirkstoff enthält, darf in Naturschutzgebieten nicht ausgebracht werden.

3. Maßnahmen bei der Ausbringung des behandelten Saatguts

3.1 Wer Zuckerrübensaatgut, das gemäß der in 1.1 genannten Zulassung behandelt und abgegeben wurde, ausbringt, ist verpflichtet

- a. auf erosionsgefährdeten Flächen geeignete erosionsmindernde Maßnahmen zu ergreifen, bevor die Aussaat stattfindet, und bis zur Ernte aufrecht zu erhalten,
- b. Starkregenereignisse oder Erosionsereignisse mit Auswirkungen auf andere Flächen unverzüglich der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion anzuzeigen,
- c. bei der Aussaat jeweils in der äußersten Reihe des zu bestellenden Ackers kein nach 1.1 behandeltes Saatgut auszubringen oder einen Mindestabstand zum Feldrand von 45 cm einzuhalten,
- d. vor und nach der Aussaat bestmöglich dafür Sorge zu tragen, dass Beikraut auf dem betroffenen Acker und am Feldrand nicht zur Blüte gelangt.

- e. Die Aussaat des behandelten Saatgutes darf mit mechanischen oder pneumatischen Sägeräten erfolgen. Die Aussaat des behandelten Saatgutes darf nur dann mit einem pneumatischen Gerät, das mit Unterdruck arbeitet, erfolgen, wenn dieses in der "Liste der abdriftmindernden Sägeräte" des Julius-Kühn-Instituts aufgeführt ist (einzusehen auf der Homepage des Julius-Kühn-Instituts <<http://www.julius-kuehn.de/geraete.htm>>)."
- f. Die Aussaatstärke ist auf 1,1 Saatgut-Einheiten je Hektar zu beschränken. Bei einer Kombination mehrerer Saatgutbehandlungsmittel ist die niedrigste zulässige Aussaatstärke maßgeblich.
- g. Verschüttetes Saatgut ist sofort zu entfernen und es ist dafür zu sorgen, dass kein Saatgut offen liegen bleibt.
- h. Das behandelte Saatgut einschließlich enthaltener oder beim Aussaatvorgang entstehender Stäube ist vollständig in den Boden einzubringen.
- i. Behandeltes Saatgut und Reste wie Bruchkorn und Stäube, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Spülflüssigkeiten sind von Gewässern fernzuhalten. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen und Abwasserkanäle.
- j. Die Ausbringung des behandelten Saatgutes hat gemäß dem Zulassungsbescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 22.12.2020 (Az. 200.21320.0.333896) zu erfolgen; insbesondere sind sämtliche festgesetzten Anwendungsbestimmungen, sämtliche festgelegten Anwendungsbedingungen und sämtliche Bestimmungen zum Anwenderschutz sowie sämtliche Kennzeichnungen verbindlich einzuhalten. Der zu beachtende Zulassungsbescheid vom 22.12.2020 (Az. 200.21320.0.333896) ist auf den Internetseiten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

bis zum 15. Mai 2021 veröffentlicht und kann bis dahin auch nach vorheriger Terminabsprache in den Diensträumen beider Behörden eingesehen werden.

k. Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist die Aussaat unter Angabe der Betriebsnummer, des Namens des Betriebsinhabers, der Betriebsadresse und der Telefonnummer des Anbauers sowie der Gemarkungsnummer, der Flurnummer, der Flurstücksnummer und der Größe der für die Aussaat bestimmten Flächen mindestens drei Werktage vor der Aussaat anzuzeigen.

l. Vom Anbauer erworbenes und in seinem Besitz befindliches behandeltes Saatgut darf nicht an Dritte weitergeben werden.

m. Nicht für die Aussaat auf den nach Buchstabe k angezeigten Flächen verwendetes Saatgut nach 1.1 ist bis spätestens 1. Juni 2021 an die in 1.1 genannten Zuckerrüben verarbeitenden Betriebe zurückzugeben.

3.2 Es ist verboten, eine Nachsaat mit Saatgut, das mit einem Pflanzenschutzmittel behandelt wurde, welches den Wirkstoff Thiamethoxam enthält, auf den Ackerflächen durchzuführen, auf denen im gleichen Anbauzeitraum bereits eine Aussaat mit einem solchen Saatgut erfolgt ist.

4. Nachfolgekulturen

4.1 Es ist verboten, in den gesamten Jahren 2021 und 2022 nach der Aussaat des in 1.1 bezeichneten Saatguts bienenattraktive Pflanzen auf diesen Flächen auszusäen; insbesondere Raps, Sonnenblumen, Mais, durchwachsene Silphie, Leguminosen oder Kartoffeln, die vor dem 01. Januar 2023 zur Blüte gelangen. In der Nachfolgekultur sind blühende Beikräuter bestmöglich zu vermeiden, eine Brache ist als Folgekultur nicht möglich. Die betroffene Fläche darf im Folgejahr auch nicht als Blühfläche genutzt werden.

4.2 In Folgekulturen können nach der Anwendung von Cruiser 600 FS möglicherweise messbare Rückstände auftreten. Vor allem Gemüsekulturen und Kräuter, für die der Rückstandshöchstgehalt auf die Bestimmungsgrenze von 0,01 bzw. 0,02 mg/kg abgesenkt wurde, dürfen im selben Jahr oder unmittelbar im Folgejahr nicht direkt nachgebaut werden. Dies ist insbesondere bei Folgekulturen wie frische Kräuter, Spinat, Rucola, Feldsalat und Kohlrabi zu beachten.

II.

Die sofortige Vollziehung der pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung nach Abschnitt A I. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III.

Die Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.12.2022.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

B.

Gründe

I.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes vom 18. April 2015 für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

II.

Aufgrund der aktuellen pflanzenepidemiologischen Gefährdungslage wurde vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit am 22.12.2020 eine Zulassung zur Behandlung von Zuckerrübensaatgut mit dem Pflanzenschutzmittel „Cruiser 600 FS“ auf der Grundlage von Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m § 29 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG erlassen.

Die Zulassung wurde verbunden mit der Maßgabe, dass die Aussaat des behandelten Saatgutes nur unter Kontrolle der zuständigen Behörde und unter Beachtung der hierzu zu erlassenden Allgemeinverfügung nach § 8 PflSchG erfolgen darf.

Die Gefährdungslage, welcher durch die Aussaat von entsprechend behandeltem Saatgut begegnet werden soll, stellt sich in Rheinland-Pfalz wie folgt dar:

Auf annähernd 75 Prozent der rheinland-pfälzischen Rübenschläge waren in 2020 chlorotische Vergilbungen zu beobachten. Laborergebnisse untersuchter Pflanzenproben zeigten eine sehr hohe Befallshäufigkeit mit Rübenvergilbungsviren (BYV, BMYV, TuYV). Praxiserhebungen aus 2020 sowie Angaben aus der Literatur zeigen v.a. für frühe Infektionen Ertragsausfälle von 35 bis 45 Prozent. Monitoringergebnisse der Officialberatung weisen für folgende Regionen eine sehr hohe Betroffenheit aus:

- südliche Landesteile:

 - 11.000 ha (Pfalz 6000 ha, Rheinhessen 5000 ha)

- nördliche Landesteile

 - 1.500 ha (Maifeld)

Aufgrund des hohen Ausgangsinokulums der Rübenvergilbungsviren aus der abgelaufenen Vegetation sowie der Populationsdynamik des Vektors, v.a. die Art der Überwinterung, die aufgrund der klimatischen Erwärmung zunehmend anholozyklisch (als Adulte) erfolgt, ist von einem starken Infektionsgeschehen in der kommenden Vegetation auszugehen.

Die Virusvektoren, insbesondere *M. persicae* als Schlüsselvektor, sind grundsätzlich mit Aphiziden bekämpfbar. Spritzanwendungen mit zugelassenen Produkten erreichten in 2020 jedoch nur sehr geringe Wirkungsgrade von rund 28 bzw. 42 Prozent. Anwendungen mit derart niedrigen Wirkungsgraden sind nicht in der Lage bzw. geeignet, Virusinfektionen zu verhindern. Vor dem Hintergrund der gravierenden Pflanzenschäden und der hieraus resultierenden Ertragsverluste ist aus pflanzenepidemiologischer Sicht dringend die Ausbreitung der von Blattläusen übertragenen Vergilbungsviren einzudämmen. Ohne wirksame Blattlausbekämpfung in Starkbefallsgebieten wäre mit einer weiteren schädlichen Verbreitung der Krankheit zu rechnen.

Die Gefährdungslage bei der Aussaat von entsprechend behandeltem Saatgut stellt sich wie folgt dar:

Rückstände des in den Boden gelangenden Wirkstoffs Thiamethoxam und des daraus entstehenden Abbauproduktes Clothianidin können aufgrund ihrer Persistenz von nachgebauten Pflanzen aus dem Boden aufgenommen und systemisch verlagert werden. Beide Substanzen zeichnen sich durch eine sehr hohe Toxizität gegenüber Honigbienen und anderen bestäubenden Insekten aus. Einer möglichen Exposition durch die Aufnahme von belastetem Nektar und Pollen von blühenden Zwischen- oder Folgekulturen muss daher entgegengewirkt werden, um schädliche Auswirkungen auf Nichtzielarten zu vermeiden.

Die Allgemeinverfügung trägt dem hohen Gefährdungspotential Rechnung, indem verbindlich einzuhaltende Bedingungen für den Umgang mit behandeltem Saatgut vor, während und nach der Aussaat festgelegt werden. Der Eintrag des Wirkstoffes „Thiamethoxam“ soll zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Naturhaushalt auf das absolut notwendige Minimum beschränkt bleiben. Dies wird durch die festgelegten Bedingungen unter A I gewährleistet, deren Einhaltung von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion überwacht wird.

Die einschränkenden Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung unter Abschnitt A I finden ihre Rechtsgrundlage in § 8 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1, 8, 9 und Nr. 15

Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) und verfolgen den Zweck, Gefahren durch die Aussaat von behandeltem Zuckerrübensaatgut insbesondere für Mensch und Tier sowie für Umwelt und Naturhaushalt abzuwenden. Dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten wird Rechnung getragen. § 8 PflSchG ermächtigt die zuständigen Behörden zur Bekämpfung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 PflSchG anzuordnen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen wurde. Letzteres ist nicht der Fall. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens werden die im Rahmen der gebotenen Bekämpfung der Blattlaus in Zuckerrüben zur Risikominderung bei der Aussaat von behandeltem Saatgut gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1, 8, 9 und 15 PflSchG angeordneten Maßnahmen für notwendig erachtet. Die Einhaltung der vorgegebenen Bedingungen ist jedem Zuckerrüben verarbeitenden Betrieb und jedem Anbauer von behandeltem Saatgut möglich und auch zumutbar. Die unter A I festgelegten Bedingungen sind auch verhältnismäßig. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Anbauer und die Zuckerrüben verarbeitenden Betriebe zur Beachtung der gebotenen Risikominimierungsmaßnahmen anzuhalten und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in die Lage zu versetzen, ihrer Aufgabe zur Überwachung des Anbaus nachzukommen.

Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Auch für den Fall einer etwaigen Einlegung eines Rechtsmittels muss im Interesse der Landwirte eine frühzeitige Bekämpfung der Blattlaus als Virusvektor in Zuckerrüben durch die Aussaat von geeignetem behandeltem Saatgut möglich sein. Die bisherigen Erfahrungen mit der Ausbreitung der Blattlaus haben gezeigt, dass ein hoher Schädigungsgrad eintritt, wenn nicht rechtzeitig Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die frühzeitige Bekämpfung des Schaderregers im Saatgut bedingt Vorsorgemaßnahmen zur Reduzierung des Risikos für Umwelt und Naturhaushalt bei der Aussaat von behandeltem Zuckerrübensaatgut. Dieses Risiko wird durch die vorliegende Allgemeinverfügung beachtet und vermindert. Die zu erwartenden Bewirtschaftungsnachteile für die betroffenen Landwirte wie zum Beispiel etwaige

Ernteauffälle und die eventuell damit verbundenen Gewinneinbußen begründen ein überwiegendes Interesse an der Bekämpfung der Blattlaus in der Kultur Zuckerrüben durch die Aussaat von mit dem Wirkstoff Thiamethoxam behandeltem Zuckerrübensaatgut. Von daher besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, dass wirksame Maßnahmen unverzüglich umgesetzt werden.

Zur Durchsetzung der mit der Allgemeinverfügung verfolgten Ziele einer wirksamen Verminderung der Risiken bei der Aussaat von behandeltem Zuckerrübensaatgut in Rheinland-Pfalz ist es unabdingbar, dass diese Genehmigung unverzüglich umgesetzt werden kann.

Des Weiteren müssen auch die Einschränkungen im Zusammenhang mit der Anwendung von gebeiztem Zuckerrübensaatgut sofort wirksam sein und bleiben. Das gebieten die überwiegenden öffentlichen Interessen am Schutz von Mensch und Tier sowie von Umwelt und Naturhaushalt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Verfügung sofort nach der Bekanntgabe wirksam wird.

Gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Veröffentlichung folgende Tag gilt.

C.

Hinweise

Es besteht auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung nach Abschnitt A II. keine aufschiebende Wirkung bei Einlegung eines Rechtsbehelfs.

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG dar, die nach Abs. 3 mit einem Bußgeld bis 50.000 € geahndet werden können.

D.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: add@poststelle.rlp.de,

Fußnote:

1 vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind

erhoben werden.

Trier, den 15. Januar 2021

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

In Vertretung


Birgit Falk